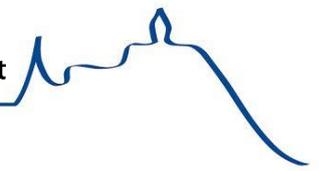




Zuschussrichtlinie
der Kreisstadt Siegburg
für Partner- und Patenschaftsarbeit
im Produkt „Städtepartnerschaften“



Mit seiner Sitzung vom xx.xx.2023 hat der Ausschuss für Partner- und Patenschaften die Zuschussrichtlinie zur Partner- und Patenschaftsarbeit beschlossen:

Um die Beziehungen zu den Städtepartnerschaften (Nogent, Bunzlau, Selcuk, Orestiada und Guarda) zu vertiefen, die Antragsförderung zugleich aber niederschwellig zu ermöglichen, sind folgende Fördervoraussetzungen durch die Antragstellenden zu erfüllen:

§ 1 Zuschusshöhe

- (1) Der Zuschuss wird in der Höhe mit den Haushaltsberatungen festgelegt.
- (2) Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden.

§ 2 Zuschussberechtigung

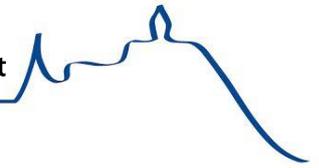
- (1) Zuschussberechtigt sind Vereine, Schulen und Organisationen mit Sitz oder maßgeblichem Wirkungsgrad in Siegburg.
- (2) Maßnahmen von Einzelpersonen sind nicht zuschussfähig.
- (3) Förderfähig sind Begegnungen und andere Aktivitäten mit Partnerstädten und offiziellen Patenschaften der Kreisstadt Siegburg.
- (4) Zuschüsse auf Basis dieser Richtlinie können nur erfolgen, wenn keine zusätzliche Unterstützung aus städtischen Mitteln erfolgt.
- (5) Gefördert werden insbesondere Schülerbegegnungen und Bürgerbegegnungen. Dies gilt ausdrücklich auch für digitale Formate des Austausches.
- (6) Auch Formate der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, wie Praktika und Ausbildungsformate können gefördert werden.
- (7) Der generell weiterhin bezuschusste Partnerschaftsverein ist neben diesem Sockelbetrag ebenfalls für satzungsgemäße Projekte und Einzelmaßnahmen zuschussberechtigt.
- (8) Auf Zuschüsse aus dieser Richtlinie heraus besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Eigenanteile

- (1) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Kosten der Maßnahme zu 25% vom Antragstellenden getragen werden.
- (2) Ausnahmetatbestände hierzu können nur mit einer Härtefallbegründung und Förderzustimmung durch den Ausschuss für Partner- und Patenschaften der Kreisstadt Siegburg erfolgen.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Bezuschussung nach dieser Richtlinie sind schriftlich und 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtverwaltung Siegburg zu stellen.
- (2) Anträge sind mit Ablaufprogramm und Finanzierungsplan einzureichen.
- (3) 4 Wochen nach der Maßnahme ist ein Projektbericht inklusive Verwendungsnachweis der Zuschussgelder einzureichen, aus der der Teilnahmekreis, die Gesamtkosten und darauf basierend der Grad der zugesagten Bezuschussung zu entnehmen ist. Die Zuschüsse können reduziert werden, wenn die geforderten Unterlagen trotz



Erinnerung nicht eingereicht werden oder die Eigenanteile gemäß § 3 nicht erreicht wurden.

§ 5 Entscheidungskompetenz

- (1) Über Zuschüsse unter 500 EUR entscheidet das produktverantwortliche Amt der Stadtverwaltung. Der Ausschuss ist über die Zuschüsse unter 500 EUR zu unterrichten.
- (2) Über die Zuschusserteilung bei einer Förderung über 500 EUR entscheidet der Ausschuss für Partner- und Patenschaften.
- (3) Die Vorprüfung zur Entscheidung sind durch die Stadtverwaltung vorzubereiten und mit den Sitzungsunterlagen entscheidungsreif zuzuleiten.
- (4) Die Summe der jährlichen Zuschüsse im Jugendbereich soll mehr als 50 % der Gesamtzuschusssumme betragen.

I/01/Wfd_10.03.2022